

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 58 (1961)

Heft: 12

Rubrik: Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kantone

Solothurn. Das Fürsorgewesen im Kanton Solothurn 1960. Die günstige Wirtschaftslage und die fortdauernde Hochkonjunktur haben sich im Fürsorgewesen günstig ausgewirkt. Nachdem aber eindeutig feststeht, daß viele Unterstützungsfälle völlig unabhängig sind von der Besserung oder Verschlechterung der Wirtschaftslage, ist es dem steten Ausbau der Sozialversicherungsgesetzgebung von Bund, Kantonen und Gemeinden zuzuschreiben, daß sich die Unterstützungsfälle im Jahre 1960 vermindert haben. Auf den 1. Januar 1960 ist die Eidg. Invalidenversicherung in Kraft getreten, welche neben den körperlich Behinderten auch die geistig Gebrechlichen in den Bezügerkreis genommen hat. Die finanziellen Auswirkungen dieses neuesten schweizerischen Sozialwerkes lassen sich bereits erkennen.

Die Zahl der vom Departement behandelten *Unterstützungsfälle* ist von 2928 auf 2814 gesunken oder hat sich um 114 Fälle vermindert. Analog der Reduktion der Unterstützungsfälle ist auch eine Verminderung der Unterstützungsaufwendungen festzustellen. Die Verminderung beträgt Fr. 100 873.90, so daß die Gesamtunterstützungssumme 3 818 759 Franken beträgt. Es ist dies die größte Verminderung der Unterstützungsaufwendungen in den letzten Jahren. Sie verdient um so mehr Beachtung, als bisher trotz Verminderung der Fälle die Unterstützungsaufwendungen fast von Jahr zu Jahr gestiegen sind.

An neuen Unterstützungsfällen wurden 327 (Vorjahr 359) registriert. In bezug auf die Armutsursachen ist festzustellen, daß in 113 Fällen körperliche Krankheiten und in 30 Fällen geistige Krankheiten die Ursache der Bedürftigkeit waren. Es ist Tatsache, daß heute die Armenfürsorge wegen körperlicher Krankheiten am meisten beansprucht wird. Es wirft sich deshalb die Frage auf, ob die heutige Regelung der schweizerischen Krankenversicherung dem Ziel und Zweck der sozialen Krankenversicherung, nämlich Notlagen wegen Krankheiten zu vermeiden, zu genügen vermag. Diese Frage muß gewissermaßen verneint werden. Es darf doch wohl angenommen werden, daß die Ursache einer finanziellen Notlage wegen Krankheit in der großen Mehrzahl der Fälle in langdauernder, teurer Spital-, Sanatoriums- oder Anstaltsbehandlung liegt. Versicherte werden oft zusätzlich mit Spitalrechnungen belastet, sei es für Röntgen, Operationen, Verpflegungskosten usw., die schlechthin als untragbar bezeichnet werden müssen. Die Leistungen der Krankenversicherung sind in den letzten Jahren erfreulicherweise stark ausgebaut worden. Nichtsdestoweniger ist die Krankenversicherung auf Grund ihrer heutigen Finanzierungsgrundlage in keiner Weise in der Lage, die überaus hohen Spitalkosten auch nur annähernd zu decken. Die Krankenversicherung ist zur Zeit das Sorgenkind der schweizerischen Sozialversicherung. Weder die Versicherten, noch die Krankenkassen, noch die Ärzte sind mit der heutigen Gesetzesregelung durchwegs zufrieden. Es ist daher erfreulich, daß die dringendsten Postulate eines zeitgemäßen Ausbaues dieses Versicherungszweiges durch eine Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes verwirklicht werden sollen, wobei zu hoffen ist, daß dabei auch dem Problem der Armen- und Krankenfürsorge die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Bei den Unterstützungsfällen nach dem *Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung* stehen 689 Fällen (Vorjahr 755) von Angehörigen anderer Konkordatskantone 714 Fälle (Vorjahr 728) von unterstützten Solothurnern in andern Konkordatskantonen gegenüber. Es ergibt dies eine Verminderung von 80 Konkordatsfällen. Diese Reduktion hatte aber nicht durchwegs eine Verminderung der Unterstützungsaufwendungen zur Folge. Lediglich bei den Angehörigen anderer Konkordatskantone, die im Kanton Solothurn unterstützt werden müssen, ergibt sich eine Verminderung der Aufwendungen von Franken 1 078 948.30 im Vorjahr auf Fr. 1 012 586.10 oder um Fr. 66 362.20. Für Solothurner in andern Konkordatskantonen mußten Fr. 871 699.40 (Vorjahr Fr. 825 474.60) aufgewendet werden oder Fr. 46 224.80 mehr als im Vorjahre. Die Belastung des Staates und der solothurnischen Einwohnergemeinden für Angehörige anderer Konkordatskantone beträgt Fr. 506 021.50, während die andern Konkordatskantone für Solothurner Bürger Franken 331 869.80 aufbrachten, woraus sich ergibt, daß die Konkordatsbilanz für den Kanton Solothurn weiterhin passiv ist. Dieser Passivposten beträgt Fr. 174 151.60 (Vorjahr Franken 232 832.30).

Die Rückerstattungsabteilung verzeichnete Einnahmen in der Höhe von Fr. 206 212.50, nämlich Fr. 110 350.- armenrechtliche Rückerstattungen, Fr. 46 234.60 Verwandtenbeiträge, Fr. 31 876.70 Unterhaltsbeiträge und Alimente und Fr. 17 751.20 Renten, In

2 Fällen wurden armenrechtliche Unterstützungsaufwendungen durch Errichtung von Grundpfandverschreibungen in der Höhe von Fr. 4956.– sichergestellt. Wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten gemäß Art. 217 StGB mußten 7 Strafklagen gegen säumige Unterhaltspflichtige bei den zuständigen Richterämtern eingereicht werden. Eine Klage wegen Rückerstattung von Armenunterstützungen konnte vergleichsweise erledigt werden.

Wiederum konnte eine enge und ersprißliche Zusammenarbeit von freiwilliger und öffentlicher Fürsorge festgestellt werden. Diese vorbildliche Zusammenarbeit zum Wohle der Bedrängten und Notleidenden möchte das Departement des Armenwesens nicht mehr missen. st.

Solothurn. Der Hilfsverein der Stadt Olten erstattet den 70. Jahresbericht für das Berichtsjahr 1960. Der Berichterstatter weist eingangs darauf hin, daß sich die individuelle, soziale Fürsorge mit den Problemen der Zeit in vermehrtem Maße auseinandersetzen muß, da die geistig-seelische Not vielfach zur materiellen Not geworden ist. Selbst angesichts der weltumfassenden sozialen, kulturellen und politischen Umwälzungen darf die Sorge um das Einzelschicksal nicht als etwas Nebensächliches oder gar Überflüssiges abgetan werden. Die Erfahrung lehrt, daß die Einzelhilfe gefährlichen asozialen Entwicklungen entgegenwirken kann. Es geht dabei auch um die Gesunderhaltung der Familie, der Zelle der staatlichen Gesellschaft.

Die freiwillige Fürsorge hat in 28 Fällen mit insgesamt Fr. 5 565.15 Hilfe gewährt, nämlich an 11 Einzelpersonen und 17 Familien. Auf Weihnachten wurden die in Heimen, Anstalten, Spitälern, Sanatorien und Pflegeplätzen untergebrachten Schützlinge der Amtsvormundschaft mit einem Geschenk bedacht.

Die gesetzliche Fürsorge mußte in 185 (Vorjahr 202) Fällen Unterstützungen in der Höhe von Fr. 232 066.60 (Vorjahr Fr. 247 881.41) aufbringen. Es ist die Gesamtunterstützungssumme um etwa Fr. 16 000.– zurückgegangen. In bezug auf die Ursache der Bedürftigkeit ist festzustellen, daß körperliche Krankheiten und soziale Untauglichkeit eine große Zahl der Unterstützungsfälle ausmacht. Ein Rückgang der Unterstützungen wegen Altersgebrechlichkeit um etwa Fr. 9000.– ist zu verzeichnen, weil einige teure Alterspflegefälle (private Pflegeheime) nicht mehr bestehen. Das Inkrafttreten der Eidg. Invalidenversicherung hat bewirkt, daß diese Unterstützungsaufwendungen gegenüber dem Vorjahr wesentlich zurückgegangen sind. Ein schwerer Unterstützungsfall ist entstanden, weil einem erst zugezogenen Ehepaar wegen völligem sozialem Versagen sieben Kinder weggenommen und in Heimen versorgt werden mußten. – Vier Schweizer und zwei Ausländer mußten die Naturalverpflegungsstation beanspruchen und an Bedürftige mußten 10 Bahnbillette verabfolgt werden. – Die Mütterberatungsstelle erfreut sich eines großen Zuspruches, indem über 1107 Einzelberatungen stattfanden. Frl. Dr. med. Clara Weil, Kinderärztin betreut seit der Gründung der Mütterberatungsstelle im Jahre 1929 diese soziale Institution ehrenamtlich, wofür ihr der beste Dank auszusprechen ist. – Die vom Hilfsverein betreuten Schulkolonien erfreuen sich ebenfalls einer großen Inanspruchnahme. St.

Bürgergemeinde Olten. Verwaltungsbericht 1960. 26 Bürger mußten gesamthaft mit Fr. 45 700.– unterstützt werden; der Anteil der Bürgergemeinde beträgt Fr. 36 200.– Die gute Wirtschaftslage wirkte sich weiterhin günstig auf die Fürsorge aus. Unterstützungsfälle, deren Ursache in Familienzerrüttung, asozialem Verhalten, Alkoholismus usw., liegt, nehmen zu. Sie belasten die Armenpflege schwer und verursachen den Fürsorgeorganen viel Mühe und Arbeit. Strenge Maßnahmen wegen Vernachlässigung gesetzlicher Unterstützungspflichten sind oft nicht zu umgehen.

In 22 Fürsorgefällen konnte die Hilfe aus dem Ertrag der Theodor Trog-Stiftung vermittelt werden. Dieser edle Wohltäter errichtete 1931 eine Stiftung, deren Vermögen heute auf über eine Million Franken angewachsen ist. Der Ertrag steht für Jugendbildung, Jugend-, Alters- und Familienfürsorge, Hilfe für Arme und Kranke und Erholungsbedürftige zur Verfügung.

Auf 1. Juli 1960 trat *Richard Nobs*, langjähriger Präsident der Fürsorgekommission zurück. Er war stets um das Wohl der Hilfsbedürftigen bemüht und machte sich um die Armenpflege der Bürgergemeinde verdient. ri.